

Die Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Physikstudierende und ehemalige Physikstudierende der Technischen Universität Dortmund et al.“, im folgenden „PeP et al.“ genannt. Er ist beim Amtsgericht Dortmund eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das des Kalenderjahres. Für das erste Jahr wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund in Forschung und Lehre, sowie die Verbreitung von Erkenntnissen der physikalischen Forschung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Kontakts und Erfahrungsaustauschs zwischen der Fakultät und ihren Absolventen, der Mitglieder untereinander und mit allen interessierten gesellschaftlichen Gruppen. Basis hierfür bilden das jährliche Treffen, ein Mitgliederverzeichnis, sowie Durchführung oder Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „PeP et al.“ politisch unabhängig und ohne Erwerbsinteressen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§52ff der Abgabenordnung 1977.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein „PeP et al.“ hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle aktiven und ehemaligen Studierenden, Absolventen, Lehrende, und Angestellte der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können alle an der Fakultät Physik interessierte natürliche und juristische Personen werden.
- (4) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft wird durch eine formlose schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht jedoch nicht. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsweise regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Näheres regelt die nach §6 (2) beschlossene Beitragsordnung.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

- (3) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn z.B. eine Schädigung des Ansehens des Vereins vorliegt.

Vor der Beschlussfassung zum Ausschluss durch den Vorstand ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung kann das Mitglied hiergegen Einspruch erheben.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Erst nach der Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses im ordentlichen Rechtsweg überprüfen lassen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand,
 - (c) die Projektbeauftragten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich andere Zuständigkeiten geregelt sind, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins „PeP et al.“ sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - (b) Entlastung des Vorstandes,
 - (c) Wahl des Vorstandes,
 - (d) Wahl der Projektbeauftragten,
 - (e) Wahl des Kassenprüfers,
 - (f) Änderung der Satzung,
 - (g) Auflösung des Vereins,
 - (h) Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort und Zeitpunkt schriftlich oder in elektronischer Form mindestens einen Monat

vorher ein. Ein Mitglied des Vorstandes organisiert das Treffen. Die Leitung obliegt dem Vorstand oder einem gewählten Vertreter aus der Mitte der Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn gemäß §9 (3) ordentlich eingeladen wurde. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und die in ihr getroffenen Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll auszufertigen, welches durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern des Vereins „PeP et al.“ in schriftlicher oder elektronischer Form zugänglich zu machen.
- (6) Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit bei Abstimmungen entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes, über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen. Sie beschließt darüber hinaus über die grundsätzlichen Richtlinien in der Arbeit und Aufgaben des Vereins.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, gemäß §6 (2).
- (10) Eine Mitgliederversammlung kann von 2/5 aller außerordentlichen Mitglieder einberufen werden und muss dem Vorstand angezeigt werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzreferenten.
Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechten, sowie zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 1.000,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder rechtsgeschäftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand

gewählt worden ist. Wird zwischen zwei Mitgliederversammlungen eine Wahl erforderlich, so kann sie schriftlich erfolgen. Als Wahlperiode gilt dann die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- (4) Zur konkreten Durchführung von Veranstaltungen im Namen von „PeP et al.“ kann die Mitgliederversammlung Positionen für Projektbeauftragte im Vorstand einrichten. Die Projektbeauftragten haben Stimmrecht im Vorstand.
- (5) In Sitzungen, zu denen der Vorstand oder einer seiner Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 5 Werktage vorher einberuft, ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder nötig. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

§ 11 Projektbeauftragte

- (1) Die Projektbeauftragten werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Bleiben Posten für Projektbeauftragte vakant, kann die Mitgliederversammlung den Vorstand damit beauftragen einen geeigneten Kandidaten zu finden und bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Posten kommissarisch zu besetzen.
- (3) Bei umfangreichen Projekten kann die Mitgliederversammlung zusätzliche Vertreter wählen.
- (4) Die Projektbeauftragten oder ihre Vertreter haben Stimmrecht bei Vorstandssitzungen.
- (5) Die Projektbeauftragten können durch die Mitgliederversammlung mit finanziellen Vollmachten im Rahmen der für das jeweilige Projekt nötigen Aufwendungen ausgestattet werden.
 - (a) In diesem Falle hat der Projektbeauftragte Rechenschaft über die getätigten Transaktionen abzulegen.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen und Auflösung können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn bei Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß §9 (3) und §9 (10) hierauf besonders hingewiesen wurde und wenn eine 3/4 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen dafür eintritt.

- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins „PeP et al.“ oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt etwaiges Vereinsvermögen an die Gesellschaft der Freunde der Universität Dortmund e.V. (Sitz: Märkische Str. 120, 44141 Dortmund) unter der Auflage das etwaige Vereinsvermögen von „PeP et al.“ ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 15.12.2007 in Dortmund beschlossen und tritt mit Eintragung in das Handelsregister Dortmund in Kraft.